

Geschäftsordnung

der KONRAD-MORGENROTH-FÖRDERER-GESELLSCHAFT e.V.

§ 1

Die nach § 11 der Satzung vorgegebene Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Brief.

§ 2

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie drei Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind. Verspätet eingegangene Anträge können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge zu Punkten der Tagesordnung können bis zum Schluß der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden.

§ 3

Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest und bestellt den Führer der Rednerliste. Er verliest die nach § 2 Satz 1 ergänzte Tagesordnung und die zu den Tagesordnungspunkten eingegangenen Anträge und läßt über die Anträge nach § 2 Satz 2 abstimmen.

§ 4

Der Versammlungsleiter eröffnet nach dem Vortrag des Berichterstatters die Aussprache und erteilt den Rednern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann jederzeit in die Aussprache eingreifen. Außer der Reihe erhalten das Wort:

der Berichterstatter oder Mitglieder, die
einen Sachverhalt berichtigen oder einen Antrag zur
Geschäftsordnung stellen wollen.

Ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der Versammlungsleiter die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt für beendet.

§ 5

Der Versammlungsleiter sorgt für einen ungestörten Ablauf der Sitzung. Er kann Redner oder Teilnehmer der Mitgliederversammlung bei Verstößen gegen parlamentarische Sitten zur Ordnung rufen, ggf. einem Redner das Wort entziehen.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt haben. Außer dem Antragsteller kann sich nur je ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zur Geschäftsordnung aussprechen. Die Redezeit ist hierbei auf 3 Minuten beschränkt.

§ 7

- 1.) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Der Versammlungsleiter stellt ggf. unter Zuziehung von Helfern die Abstimmungsergebnisse fest.
- 2.) Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt.
Vorgezogen werden:

weitergehende Anträge,
Anträge zur Geschäftsordnung,
Anträge auf Vertagung.

- 3.) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Eine andere Form der Abstimmung wird auf Antrag durchgeführt, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder es wünschen.

§ 8

Die Niederschrift (§ 11 der Satzung) gilt als genehmigt, sofern nicht binnen 1 Monat nach Zustellung Einwendungen erhoben werden.

Berechtigten Einwendungen kann formlos stattgegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der beratenden Organe.
